



Trag- und fahrbare Feuerlöschgeräte
Portable and wheeled fire extinguishers
Extincteurs portables et sur roues
Extintores portátiles y móviles



Nr. 05/2004

Kundendienstinformation

April 2004

Themen: **Instandhaltung von Feuerlöschern nach der neuen Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV)**

Mit der Betriebsicherheitsverordnung ist ein neues und umfassendes Betriebsicherheitsrecht in Kraft getreten, dass die bislang gültigen Regelungen ablöst.

Paragraph 3 und 4 der BetrSichV regeln die Gefährdungsbeurteilung und Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel.

Sicherheitsmaßstab ist nunmehr einheitlich der so genannte Stand der Technik. Bei der Gefährdungsanalyse ist aber auch der Gedanke der Prävention zu nennen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, haben sich die im bvfa zusammengeschlossenen Feuerlöschgeräte-Hersteller entschlossen, den durch sie ausgebildeten und direkt oder indirekt für sie tätigen Sachkundigen nach DIN 14406 Teil 4 wie folgt anzuweisen:

Im Jahre 2004 sind nach DIN 14406 Teil 1, Ausgabe April 1964 bzw. TGL 121-406, Ausgabe 9.80, TGL 121-406/2, Ausgabe 2.78, TGL 121-406/3, Ausgabe 11.74 bzw. noch älteren Normen hergestellte Auflade bzw. Dauerdrucklöscher letztmalig instand zu halten (prüfen, warten, instandsetzen).

Diese Regelung betrifft:

- I. alle Aufladelöscher, die älter als Baujahr 1977 sind oder einen Prüfdruck von weniger als 25 bar haben.
- II. alle Dauerdrucklöscher, die älter als Baujahr 1981 sind.

Die Begründung für unsere dringende Empfehlung entnehmen Sie bitte der beiliegenden Information „Aussondern von nicht dem Stand der Technik entsprechenden Feuerlöschern“.

Das Grundrecht auf Bestandsschutz muss bei diesen in der Regel mehr als 25 Jahre alten Feuerlöschern aus Gründen des Gesundheitsschutzes eindeutig zurücktreten.

Durch die BetrSichV werden natürlich nur Arbeitgeber und die von ihm beauftragten externen Sachkundigen in die Pflicht genommen.

Die Sachgründe aus der Information gelten selbstverständlich aber auch für gleichartige Feuerlöscher in anderen Bereichen wie z. B. Privathaushalte und Wohnungsbaugesellschaften.